

9. 1. Ist es von Einfluß auf den Thatbestand der Körperverletzung aus §. 224 St.G.B.'s, ob ein zur Zeit der That bereits vorhandener krankhafter Zustand des Verletzten, ohne welchen der schwere Erfolg nicht herbeigeführt sein würde, dem Thäter bekannt und ob er den eingetretenen schweren Erfolg vorauszusehen imstande war?

2. Begriff der Kausalität von Handlung und Erfolg.

St.G.B. §§. 224, 226.

Vgl. Bd. 4 Nr. 89.

III. Straffenat. Urt. v. 28. September 1881 g. H. Rep. 1623/81.

I. Landgericht Detmold.

Die Dienstmagd R. befand sich im Dienste der Angeklagten. Der Vorrichter hat festgestellt, daß Angeklagte die R. mittels eines Schläges oder Stoßes, den sie ihr mit der Faust in das linke Auge versetzt, an deren Körper beschädigt und daß diese Verletzung zur Folge gehabt, daß die Beschädigte des Sehvermögens auf dem linken Auge beraubt ist.

Die Revision behauptete u. a. unrichtige Anwendung des §. 224 St.G.B.'s. Der Angriff wurde für unbegründet erachtet.

Aus den Gründen:

Der Vorrichter stellt in den Gründen seiner Entscheidung fest, daß die Verletzte mit skrofulösen Leiden behaftet und zur Heilung einer Augeneutzündung in letzterer Zeit in ein Krankenhaus aufgenommen, sowie daß die natürliche Anlage derselben zu Skrofelkrankheiten den Verlauf der Erblindung wesentlich zu fördern geeignet gewesen sei. Es wird erwogen, daß wenn selbst der gedachte krankhafte Zustand der Verletzten zu der eingetretenen Folge der Erblindung derselben so wesentlich mitgewirkt haben sollte, daß ohne das Vorhandensein dieser Schädlichkeit die in Rede stehende Körperverletzung überhaupt nicht, oder doch nicht in dem eingetretenen Maße würde herbeigeführt sein, die Angeklagte als Urheberin der Körperverletzung dennoch auch in diesem Falle für den Erfolg derselben in vollem Umfange zu haften habe, weil festgestellt sei, daß dieselbe mit dem krankhaften Zustande, der Neigung ihrer Dienstmagd zu Skrofeln, wohl bekannt gewesen sei.

Die Revision rügt, daß der Vorrichter mit Unrecht der Angeklagten den eingetretenen Erfolg in seiner ganzen Schwere zurechne, weil es dazu nicht allein der Feststellung der Kenntnis von dem Zustande der Verletzten, sondern auch des Bewußtseins seitens der Angeklagten von der sich aus jenem krankhaften Zustande ergebenden Gefährlichkeit ihrer Handlung bedurft habe.

Dieser Einwand der Revision ist indessen nicht angethan, die beantragte Aufhebung des Urteils wegen unrichtiger Gesetzesanwendung zu rechtfertigen, weil die von dem Instanzrichter angenommenen Voraussetzungen in betreff des Einflusses des zur Zeit der That bereits vorhandenen Krankheitszustandes der Verletzten auf den Erfolg der von der Angeklagten begangenen Körperverletzung nach keiner Richtung hin geeignet sind, den festgestellten Thatbestand des §. 224 St.G.B.'s zu beseitigen.

Das Strafgesetzbuch hat die Strafe der Körperverletzung überwiegend nach dem Erfolge abgestuft und nach letzterem den Begriff der Unterarten der Körperverletzung bestimmt, ohne dabei der verschiedenen Willensrichtung des Thäters eine andere Berücksichtigung zuzugestehen, als dieselbe bei der Strafzumessung ermöglicht wird.

Auf dieser Auffassung beruhen insbesondere die Vorschriften der §§. 224, 226 St.G.W's. — vgl. auch §§. 227, 178, 307 Nr. 1, 314, 315 Abs. 2 das. — nach welchen die schwerere Qualifizierung des Thatbestandes der Körperverletzung, soweit der schwere Erfolg nicht in der Absicht des Thäters gelegen hat, lediglich von der Folge, welche die Körperverletzung gehabt hat, §. 224 a. a. O., dem verursachten Erfolge, §. 226 a. a. O., abhängig gemacht ist.

Handelte es sich danach im gegebenen Falle zunächst um den ursächlichen Zusammenhang der That der Angeklagten mit dem eingetretenen Erfolge und somit um die Frage, ob die eingetretene Erblindung der Verletzten auf die begangene Körperverletzung als Ursache zurückzuführen sei, so erscheint in dieser Richtung die von dem Borrichter getroffene Feststellung, „daß infolge des vorsächlichen Schläges oder Stoßes der Angeklagten in das linke Auge der Verletzten die Ablösung der Netzhaut desselben eingetreten sei, welche sodann die Erblindung herbeigeführt habe“, entscheidend, da dieselbe weder an sich noch in ihrer Begründung einen Rechtsirrtum erkennbar macht.

Insbesondere steht jener Feststellung die von dem Borrichter zugelassene Voraussetzung, daß ohne das Vorhandensein des mehrgedachten Krankheitszustandes der Verletzten die Erblindung derselben durch die ihr von der Angeklagten zugefügte Körperverletzung nicht herbeigeführt sein werde, nicht entgegen.

Die in der älteren strafrechtlichen Doktrin herrschend gewesene Anschauung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer menschlichen Handlung und dem eingetretenen Erfolge nur dann anzunehmen stehe, wenn letzterer sich als ein notwendiger, ausschließlich durch die That herbeigeführter darstellt, wenn er unmittelbar bewirkt wurde und wenn das Thun allgemein und in jedem Fall, nicht bloß wegen individueller Verhältnisse, die eingetretene Wirkung gehabt haben würde, ist unrichtig. Es kommt nicht darauf an, ob der Erfolg allein und unmittelbar durch das Handeln der Angeklagten herbeigeführt ist oder ob zur Hervorbringung desselben andere, vorhergesehene oder unvorhergesehene Umstände mitgewirkt haben. Nach richtigen strafrechtlichen Grundsätzen kann vielmehr nur verlangt werden, daß die Handlung des Thäters sich unter denjenigen Faktoren befunden habe, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen ist, daß nicht die Wirksamkeit des Thuns durch eine fremde Kausalität unterbrochen worden ist. Hiervon

kann aber in einem Falle nicht die Rede sein, in welchem die That von der eingetretenen schmeren Folge um deswillen begleitet gewesen ist, weil dieselbe eine Person betroffen hat, deren individuelle Anlage zu Augenkrankheiten zwar den Erfolg mitbedingt, aber jedenfalls nicht selbstständig bewirkt hat.

Die Vorgeschichte der §§. 224. 226 St.G.B.'s bestätigt, daß diese Auffassung in betreff der Erfordernisse des ursachlichen Zusammenhanges zwischen That und Folge und der Bedeutung mitwirkender Zwischenursachen dem Strafgesetzbuche zu Grunde liegt.

Zwar ist die zur Feststellung des rechtlichen Begriffes der Letalität bestimmte, gegen die frühere Doktrin gerichtete Vorschrift des §. 185 des preussischen Strafgesetzbuches, „daß es bei Feststellung des Thatbestandes nicht in Betracht kommt, ob die Verletzung nur wegen der eigentümlichen Leibesbeschaffenheit des Getöteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen die That zugefügt wurde, den tödlichen Erfolg gehabt hat“, welche bei gleichem inneren Grunde auch auf schwere Körperverletzungen Anwendung zu finden hatte, in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, jedoch, wie aus den Motiven

vgl. Motive S. 112 flg.

hervorgeht, nur, weil die Richtigkeit jenes früher vielfach bestrittenen Grundsatzes in der Rechtsprechung keinem Zweifel begegnen werde.

Der Angriff der Revision erscheint aber weiterhin auch insofern hinfällig, als derselbe darauf gestützt ist, daß unter den von dem Vorrichter festgestellten oder doch zugelassenen Voraussetzungen auch im Falle des festgestellten ursachlichen Zusammenhanges von That und Erfolg letzterer dennoch nicht in seinem ganzen Umfange auf den Willen der Angeklagten zurückzuführen und ihr mithin auch nicht in diesem Umfange zuzurechnen sei. In dieser Richtung erscheint die Auffassung des Vorrichters, insofern derselbe der Angeklagten den eingetretenen Erfolg nur um deshalb zurechnen zu dürfen vermeint, weil sie den zur Zeit der That bereits vorhandenen Krankheitszustand, ohne dessen Mitwirkung jener Erfolg — wie als möglich unterstellt wird — nicht eingetreten sein würde, gekannt habe, als eine rechtsirrtümliche, und daselbe gilt von der weiter gehenden Ausführung der Revision, daß gegen die Angeklagte nicht allein der Nachweis jener Kenntnis, sondern auch der Einsicht und des Bewußtseins zu führen gewesen wäre, daß

ihre That in Verbindung mit dem Krankheitszustande der Verletzten die eingetretene schädliche Folge herbeiführen könne.

Allerdings haben sich in der Wissenschaft Anschauungen geltend gemacht, welche der Ausführung der Revision zur Seite stehen, insofern behauptet wird, daß auch nach Vorschrift der §§. 224. 226 a. a. O. die Strafe der schweren Körperverletzung, bezw. der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge nur dann anwendbar erscheine, wenn die eingetretene Wirkung dem Thäter zur Fahrlässigkeit angerechnet werden könne. Es wird im wesentlichen geltend gemacht, daß die Feststellung eines äußerlichen Zusammenhanges zwischen That und Folge nach allgemeinen fundamentalen und daher ausnahmslos anzuwendenden Grundsätzen des Strafrechts die Strafbarkeit niemals begründen könne, so lange nicht der Erfolg durch den Willen des Thäters vermittelt werde; die Zurechnung könne nicht weiter reichen als die Handlung; Rausch sei niemals zuzurechnen. Auch müsse aus der Schwere der angedrohten Strafe (Zuchthaus) geschlossen werden, daß das Gesetz insbesondere im Falle des §. 224 St.G.B.'s nicht beabsichtigt haben könne, dem Thäter auch den nicht voraussehbaren Erfolg zum Vorsatze anzurechnen.<sup>1</sup>

Hierbei wird zunächst übersehen, daß auch in abstracto richtige allgemeine Grundsätze nicht entscheiden können, wenn ihre Anwendung durch gesetzliche Sanktion ausgeschlossen ist. In der That enthalten aber auch die Vorschriften der §§. 224 flg. a. a. O. keine Abweichung von den in Bezug genommenen allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Wichtig ist, daß die Bejahung des materiellen ursachlichen Zusammenhanges zwischen That und Wirkung noch nicht die strafrechtliche Zurechnung der letzteren bedingt, und daß nur die von dem schuldhaften Willen erfüllte Wirkung der Handlung die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Erfolg nach sich ziehen kann. Aber es liegt unzweifelhaft auf dem Gebiete der Aufgaben der Gesetzgebung, nach der Natur des einzelnen Delictes die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Thäters und das Maß der Zurechnung seines vorsächlichen Handelns zu bestimmen. Es ist daher auch ein Verstoß gegen die

<sup>1</sup> Berner, Lehrb. d. Strafrechts 8. Aufl. S. 159. 163. 405. 479; Grundsätze d. Strafrechts §. 88; Gerichtsfaal Bd. 19 S. 4 flg.; Schütze, Lehrb. d. Strafrechts S. 397; Oppenhoff, Kommentar 8. Aufl. Note 11 zu §. 224; Temme, Lehrb. d. preuß. Strafrechts S. 835.

allgemeinen Grundsätze des Strafrechts nicht darin zu erkennen, wenn das Gesetz mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Deliktes der Körperverletzung — welches erfahrungsmäßig immer die Gefahr schwererer Erfolge, als beabsichtigt und vorausgesehen worden, mit sich führt — dahin gelangt ist, den Thäter bei der begriffsmäßigen Feststellung desselben, für die Folgen seines vorsätzlichen Handelns, ohne Unterscheidung von Absicht, Fahrlässigkeit oder Zufall verantwortlich zu machen, wobei in Betracht kommt, daß von letzterem, da auch die schwereren nicht vorausgesehenen Erfolge auf eine schuld bare Thätigkeit zurückzuführen sind, und durch Unterlassung derselben vermieden werden konnten, überhaupt nicht wohl die Rede sein kann. Daß nun das Strafgesetzbuch sich, nach dem Vorbilde des preussischen Strafgesetzbuches, von der Auffassung derjenigen älteren Gesetzgebungen, welche der Voraussichtlichkeit oder Nichtvoraussichtlichkeit des Erfolges bei der Normierung des Thatbestandes der Körperverletzung besondere Rechnung tragen, mit Bewußtsein abgewendet hat, und zum Thatbestande der schweren Körperverletzung neben dem Vorsatze der Körperverletzung überhaupt lediglich den wirklich eingetretenen Erfolg, nicht auch eine Fahrlässigkeit in Beziehung auf die Herbeiführung des letzteren erfordert, ergibt schon der Wortlaut und der Zusammenhang der §§. 224. 225. 226, sodann aber auch die Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Vorschriften.

Vgl., was die §§. 193. 194 des preussischen Gesetzbuches betrifft, Goldammer, Mat. II. S. 409—415.

Bei der Beratung des Entwurfs des deutschen Strafgesetzbuches im norddeutschen Reichstage aber ist bei der Erörterung der Strafdrohung für die schwere Körperverletzung, ohne Widerspruch zu finden, von dem Abgeordneten Pland geltend gemacht worden, daß nach der Intention des Gesetzes nur die absichtliche Mißhandlung vorausgesetzt werde, ohne daß der Erfolg mit derselben in einem solchen Zusammenhange zu stehen brauche, daß er dem Thäter zur culpa zuzurechnen sei.

Vgl. Stenographische Berichte S. 666.

Endlich ist auch der Hinweis auf die Härte der in §. 224 St.G.B.'s angedrohten Strafe nicht geeignet, die entgegengesetzte Auffassung zu rechtfertigen. Das Strafgesetzbuch hat zunächst abweichend von dem preussischen Strafgesetzbuche den Fall des §. 225 a. a. O., in welchem eine schwere Körperverletzung beabsichtigt ist, ausgeschlossen und ohne

Zulassung mildernder Umstände mit Zuchthausstrafe bedroht, im übrigen unter Milderung der Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuches, vergl. §§. 193. 194 das., neben der zunächst angedrohten Zuchthausstrafe alternativ Gefängnisstrafe, sowie in §. 228 a. a. D. die Annahme mildernder Umstände zugelassen. Damit ist eine angemessene Würdigung der Verschuldung auch in dem Falle, in dem etwa in Beziehung auf den Erfolg eine *Kulpa* des Thäters nicht festzustellen sein würde, ermöglicht worden.